

Strafgesetzbuch Nordkorea

(Angenommen durch die Entscheidung Nr. 2 der Ständigen Kommission der Obersten Volksversammlung am 5. Februar 1987 (Auszug))

Foreign Languages Publishing House
Pyongyang, Korea 1992

Kapitel III Verbrechen gegen den Staat

Sektion 1: Verbrechen gegen die Macht des Staates

Artikel 44: Eine Person, die sich an einer Verschwörung zum Sturz der Republik beteiligt oder sich gegen den Staat stellt, soll für eine Zeit zwischen 5 und 10 Jahren in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden. Der Anstifter, der führende Kopf und die Hauptschuldigen einer solchen Verschwörung sollen mit dem Tode und mit der Beschlagnahme des gesamten Eigentums bestraft werden, oder sie sollen bis zu 10 Jahren in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden.

Artikel 45: Eine Person, die mit der Absicht, gegen die Republik zu handeln, einen terroristischen Akt an (politischen) Kadern oder patriotisch gesinnten Landsleuten begeht, soll, wie in Artikel 44 festgelegt, mit dem Tode und mit der Beschlagnahme des Eigentums bestraft werden. Die (mögliche) Einweisung in eine Erziehungsinstitution soll mindestens 5 Jahre betragen.

Diese Zeit für eine Einweisung (5 Jahre) ist auch für Mittäter an der Verschwörung die geltende Norm.

Artikel 46: Eine Person, die andere dazu ermutigt, einen Umsturz zu versuchen oder die Unterminierung der Republik zu wagen, oder, die andere anti - staatliche kriminelle Akte begeht, soll bis zu 7 Jahren in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden.

Artikel 47: Ein Bürger der Republik, der sich ins Ausland absetzt oder zum Feind überläuft mit der Absicht, Land und Volk zu verraten, der Spionage betreibt oder dem Feind hilft, oder der andere gegen das Land gerichtete Handlungen begeht, soll für mindestens 7 Jahre in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden. In Fällen, in denen die Person eine besonders schwere Straftat begeht, soll er oder sie die Todesstrafe erhalten, und das Eigentum soll beschlagnahmt werden.

Artikel 48: In Fällen, in denen sich eine Person, die nicht länger Bürger unseres Landes ist, auf Spionage einläßt, soll er oder sie für mindestens 7 Jahre in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden.

Artikel 49: Eine Person, die nicht Bürger unserer Republik ist, soll im Falle der folgenden Straftaten für mindestens 10 Jahre in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden:
wenn sie ein fremdes Land oder eine bestimmte Gruppe im Ausland (zu Handlungen) gegen die Republik ermutigt oder sie mit finanziellen Mitteln versorgt,
wenn sie die diplomatischen Beziehungen zu unserer Republik erschüttert oder einen mit uns abgeschlossenen Jahresvertrag bricht.

Artikel 50: Eine Person, die subversive Handlungen gegen den Staat begeht, soll für mindestens 5 Jahre in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden.

Artikel 51: Eine Person, die feindliche Akte gegen Ausländer in unserem Lande begeht mit der Absicht, die Beziehungen zwischen unserem Land und dem anderen Land zu schwächen, soll für mindestens 3 Jahre in eine Erziehungsinstitution eingewiesen werden.

(. . .)